

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Hanna Wolf, Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 12/2975, 12/6980 —**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (... StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 78b Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.“

Bonn, den 27. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zur Verarbeitung der Folgen von Sexualstraftaten benötigen Jugendliche eine bestimmte Reife. Die Bewältigung körperlicher und seelischer Schäden braucht Zeit. Hinzu kommt, daß sich jugendliche Opfer von Sexualstraftaten aus vielerlei Gründen in einer Abhängigkeit vom Täter befinden. Diese Abhängigkeit entfällt häufig erst mehrere Jahre nach dem Tatzeitpunkt. Schon aus diesen Gründen ist es angebracht, die Verjährung bis zum 18. Lebensjahr des Opfers ruhen zu lassen. Darüber hinaus sind jugendliche Opfer von Sexualstraftaten mit zunehmendem Alter besser in der Lage, eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob sie eine Strafanzeige stellen wollen.

Wird das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angeordnet, so ist das ein Signal dafür, daß die Justiz Sexualstraftaten mit allem Nachdruck verfolgen wird. Dadurch entsteht ein Abschreckungseffekt, weil der Täter damit rechnen muß, daß er noch nach Jahren zur Verantwortung gezogen werden kann.